



Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB

Unterrubrik: Weiterer Gerichtsentscheid

Publikationsdatum: SHAB 26.07.2021

Voraussichtliches Ablaufdatum: 26.01.2022

Meldungsnummer: UV02-0000000978

Publizierende Stelle

Bezirksgericht Andelfingen, Thurtalstrasse 1, 8450 Andelfingen

Gerichtlicher Entscheid gegen Simatec-Anlagenbau GmbH

Klagende Partei:

Beklagte Partei:

Simatec-Anlagenbau GmbH
CHE-112.895.646
Uf de Breiti 14
8460 Marthalen

Angaben zum gerichtlichen Entscheid:

betreffend Organisationsmangel

Das Gericht verfügt:

1. Das Doppel der Eingabe des Handelsregisteramts des Kantons Zürich vom 22. Juni 2021 (act. 1) und die Beilagen dazu (act. 2/1–4) werden der Gesuchsgegnerin zugestellt.
2. Der Gesuchsgegnerin wird eine Frist von 20 Tagen ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um den rechtmässigen Zustand herzustellen.

Bei Säumnis oder unbeheflichen Einwendungen würde durch Urteil des Gerichts die Auflösung der Gesuchsgegnerin und ihre Liquidation nach den Konkursregeln angeordnet (Art. 819 OR i.V.m. Art. 731b Abs. 1^{bis} Ziff. 3 OR).

Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO).

3. Der rechtmässige Zustand kann hergestellt werden, indem die zuständigen Organe der Gesuchsgegnerin:

- einen Geschäftsführer mit Wohnsitz in der Schweiz ernennen, welcher zu Vertretung der Gesellschaft befugt ist (Art. 814 Abs. 2 OR und Art. 814 Abs. 3 Satz 1 OR) sowie Geschäfts- und Vertretungsbefugnis beim Handelsregisteramt anmeldet,
- und eine Bestätigung einreichen, dass das eingetragene Domizil noch gültig ist oder ein neues Domizil bestimmen und dieses beim Handelsregisteramt anmelden.

4. An die Gesuchsgegnerin ergehen folgende Hinweise:

- Eine allfällige Behebung des Mangels während dieses Verfahrens ist in Zusammenarbeit mit dem Handelsregisteramt vorzunehmen. Das Gericht behandelt nur das vorliegende Verfahren.
- Bei Behebung des Mangels während des Laufs der Frist gemäss Ziff. 2 dieser Verfügung wird das Gericht durch das Handelsregisteramt informiert. Das vorliegende Verfahren ist daraufhin wegen Gegenstandslosigkeit durch Verfügung des Gerichts zu beenden.
- Erfolgt die Behebung des Mangels nach Fällung des Urteils durch das Gericht, kann es nicht von sich aus auf das Urteil zurückkommen. Der Antragsgegnerin steht es aber offen, beim Gericht ein Wiederherstellungsgesuch nach Art. 148 ZPO zu stellen.
- Eingaben an das Gericht haben schriftlich zu erfolgen.

5. Schriftliche Mitteilung (...)

Geschäftsnummer: EO210001-B/Ma

Entscheiddatum: 25.06.2021

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:

Bezirksgericht Andelfingen

Kontaktstelle:

Bezirksgericht Andelfingen,
Thurtalstrasse 1,
8450 Andelfingen